

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 25. August 1951

| Nr.99

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 51	Preisverordnung Nr. 175 — Verordnung über die Preisbildung im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk	769
10. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 175 — Preisbildung im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk	772
8. 8. 51	Preisverordnung Nr. 176 — Verordnung über die Preisbildung im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk	774
10. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 176 — Preisbildung im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk	776
8. 8. 51	Preisverordnung Nr. 178 — Verordnung über die Preisbildung im Friseur-Handwerk	777
10. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 178 — Preisbildung im Friseur-Handwerk	779
8. 8. 51	Preisverordnung Nr. 179 — Verordnung über die Preisbildung im Hausschuh- und Hauspantoffelmacher-Handwerk	780
10. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 179 — Preisbildung im Hausschuh- und Hauspantoffelmacher-Handwerk	783

Preisverordnung Nr. 175. Verordnung über die Preisbildung im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk.

Vom 8. August 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk bestimmt:

Glas- und Gebäudereinigerbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Glas- und Gebäudereinigerbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen sind nach Ortsklassen unterteilt.

(4) Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis für das Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk gemäß dem gültigen Tarifvertrag für die Beschäftigten des Transport- und Handelsgewerbes maßgebend.

(5) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung auf geführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.